

Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf die Studiengänge des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b), in Verbindung mit §§ 5 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 297) in der geltenden Fassung hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich und Regelungsinhalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit dem Fachbereich Chemie und Pharmazie von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieses Fachbereichs folgende abweichende Regelungen beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.09.2013 in der Fassung der 3. Änderungsordnung vom 27.06.2017

1. Abweichend von § 10 Absatz 2 und 3 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 3 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Abweichend von § 10 Absatz 4 der Prüfungsordnung kann die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss An- und Abmeldefristen verkürzen. Die Abkürzung der An- und Abmeldefrist wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Abweichend von § 10 Absatz 3 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten durch die Dekanin/den Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit dies erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige*n Modulbeauftragte*n bzw. Modulverantwortliche*n delegieren.

4. Abweichend von § 8 und § 10 Absatz 2 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

5. Abweichend von § 9 Absatz 5, Absatz 7 und Absatz 9 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

Ordnung für die Prüfung im Studiengang Chemie der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 14.09.2009 in der Fassung der 5. Änderungsordnung vom 22.01.2019

1. Abweichend von § 7 Absatz 3 und § 9 Absatz 3 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 3 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Abweichend von § 10 Absatz 5 der Prüfungsordnung kann die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss An- und Abmeldefristen verkürzen. Die Abkürzung der An- und Abmeldefrist wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten können durch die Dekanin/den Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit dies erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige*n Modulbeauftragte*n bzw. Modulverantwortliche*n delegieren.

4. Abweichend von § 7 Absatz 4 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

5. Abweichend von § 9 Absatz 4, Absatz 5 und Absatz 7 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 08.04.2014 in der Fassung der 5. Änderungsordnung vom 21.02.2019

1. Abweichend von § 11 Absatz 3 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 3 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Abweichend von § 11 Absatz 4 der Prüfungsordnung kann die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss An- und Abmeldefristen verkürzen. Die Verkürzung der An- und Abmeldefrist wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Abweichend von § 11 Absatz 3 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten durch die Dekanin/den Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit dies erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige*n Modulbeauftragte*n bzw. Modulverantwortliche*n delegieren.

4. Abweichend von § 10 Absatz 3 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

5. Abweichend von § 10 Absatz 5 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.09.2013 in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 27.07.2017

1. Abweichend von § 10 Absatz 3 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minutige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 3 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Abweichend von § 10 Absatz 4 der Prüfungsordnung kann die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss An- und Abmeldefristen verkürzen. Die Verkürzung der An- und Abmeldefrist wird den Studierenden rechtzeitig bekannt

3. Abweichend von § 10 Absatz 3 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten durch die Dekanin/den Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit dies erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige*n Modulbeauftragte*n bzw. Modulverantwortliche*n delegieren.

4. Abweichend von § 9 Absatz 3 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

5. Abweichend von § 9 Absatz 5 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 08.04.2014 in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 02.05.2016

1. Abweichend von § 11 Absatz 3 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minutige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 3 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Abweichend von § 11 Absatz 4 der Prüfungsordnung kann die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss An- und Abmeldefristen verkürzen. Die Verkürzung der An- und Abmeldefrist wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Abweichend von § 11 Absatz 3 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten durch die Dekanin/den Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige*n Modulbeauftragte*n bzw. Modulverantwortliche*n delegieren.

4. Abweichend von § 10 Absatz 3 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

5. Abweichend von § 10 Absatz 5 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29.07.2019

1. Abweichend von § 11 Absatz 5 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 60-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 3 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Abweichend von § 11 Absatz 7 der Prüfungsordnung kann die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss An- und Abmeldefristen verkürzen. Die Verkürzung der An- und Abmeldefrist wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Abweichend von § 11 Absatz 5 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten durch die Dekanin/den Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige*n Modulbeauftragte*n bzw. Modulverantwortliche*n delegieren.

4. Abweichend von § 11 Absatz 4 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

5. Abweichend von § 10 Absatz 4 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 08.04.2014 in der Fassung der 3. Änderungsordnung vom 28.06.2018

1. Abweichend von § 11 Absatz 6 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 3 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Abweichend von § 11 Absatz 8 der Prüfungsordnung kann die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss An- und Abmeldefristen verkürzen. Die Verkürzung der An- und Abmeldefrist wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Abweichend von § 11 Absatz 6 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten durch die Dekanin/den Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige*n Modulbeauftragte*n bzw. Modulverantwortliche*n delegieren.

4. Abweichend von § 11 Absatz 5 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

5. Abweichend von § 10 Absatz 4 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arzneimittelwissenschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09.02.2016

1. Abweichend von § 11 Absatz 2 und 3 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 3 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Abweichend von § 11 Absatz 4 der Prüfungsordnung kann die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss An- und Abmeldefristen verkürzen. Die Verkürzung der An- und Abmeldefrist wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Abweichend von § 11 Absatz 3 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten durch die Dekanin/den Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige*n Modulbeauftragte*n bzw. Modulverantwortliche*n delegieren.

4. Abweichend von § 9 und § 11 Absatz 2 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

5. Abweichend von § 10 Absatz 5 und 7 der Prüfungsordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen können die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen auf Anordnung der Dekanin/des Dekans im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

Prüfungsordnung für das Fach Chemie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Juni 2018 in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 24. Juni 2019

1. Abweichend von § 2 Absatz 2 und 3 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegeben Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 2 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten können durch die Dekanin/den Dekan bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige*n Modulbeauftragte*n bzw. Modulverantwortliche*n delegieren.

3. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

4. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

Prüfungsordnung für das Fach Chemie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28. Juni 2018 in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 24. Juni 2019

1. Abweichend von § 2 Absatz 2 und 3 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 2 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten können durch die Dekanin/den Dekan bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige*n Modulbeauftragte*n bzw. Modulverantwortliche*n delegieren.

3. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

4. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

Prüfungsordnung für das Fach Chemie im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Zweifach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Dezember 2011 in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 31. Mai 2012

1. Abweichend von § 2 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120-minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 2 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten können durch die Dekanin/den Dekan bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige*n Modulbeauftragte*n bzw. Modulverantwortliche*n delegieren.

3. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

4. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

Prüfungsordnung für das Fach Chemie im Rahmen der Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung vom 14. Dezember 2011 in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 31. Mai 2012

1. Abweichend von § 2 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 2 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten können durch die Dekanin/den Dekan bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige*n Modulbeauftragte*n bzw. Modulverantwortliche*n delegieren.

3. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

4. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

Prüfungsordnung für das Fach Chemie im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 28. Juni 2018

1. Abweichend von § 2 Absatz 1 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die

Regelung in Nr. 2 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten können durch die Dekanin/den Dekan bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige*n Modulbeauftragte*n bzw. Modulverantwortliche*n delegieren.

3. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

4. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

Prüfungsordnung für das Fach Chemie im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14. Dezember 2011 in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 31. Mai 2012

1. Abweichend von § 2 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 2 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten können durch die Dekanin/den Dekan bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige*n Modulbeauftragte*n bzw. Modulverantwortliche*n delegieren.

3. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

4. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

Prüfungsordnung für das Fach Chemie zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juni 2019

1. Abweichend von § 2 Absatz 2 und 4 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 2 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten können durch die Dekanin/den Dekan bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige*n Modulbeauftragte*n bzw. Modulverantwortliche*n delegieren.

3. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

4. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

Prüfungsordnung für das Fach Chemie zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juni 2019

1. Abweichend von § 2 Absatz 2 und 4 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegeben Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 2 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten können durch die Dekanin/den Dekan bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige*n Modulbeauftragte*n bzw. Modulverantwortliche*n delegieren.

3. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

4. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

Prüfungsordnung für das Fach Chemie im Rahmen der Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 12. September 2013 in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 24. Juni 2019

1. Abweichend von § 2 und 4 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Um-

fang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 2 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten können durch die Dekanin/den Dekan bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige*n Modulbeauftragte*n bzw. Modulverantwortliche*n delegieren.

3. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

4. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

Prüfungsordnung für das Fach Chemie im Rahmen der Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 12. September 2013 in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 24. Juni 2019

1. Abweichend von § 2 und 4 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 2 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten können durch die Dekanin/den Dekan bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige*n Modulbeauftragte*n bzw. Modulverantwortliche*n delegieren.

3. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

4. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

Prüfungsordnung für das Fach Chemie im Rahmen der Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss Master of Education an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 24. Juni 2019

1. Abweichend von § 2 Absatz 2 und 4 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 2 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten können durch die Dekanin/den Dekan bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige*n Modulbeauftragte*n bzw. Modulverantwortliche*n delegieren.

3. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans durch alternative Lehr-

und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

4. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

Prüfungsordnung für das Fach Chemie im Rahmen der Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss Master of Education an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Rahmenordnung LABG 2009) vom 12. September 2013

1. Abweichend von § 2 Absatz 2 und 4 und der/den in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegten Prüfungsform(en), kann für Studien- und Prüfungsleistungen, die laut Modulbeschreibung in Form einer Klausur erbracht werden, für die Zeit der Gültigkeit der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung anstelle einer Klausur alternativ eine mündliche Prüfung gefordert werden. Der Umfang der alternativen Prüfungsform orientiert sich hierbei an dem in der Modulbeschreibung angegebenen Workload der entsprechenden Leistung. Zum Beispiel ist anstelle einer 90-120-minütigen Klausur eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa 20-30 Minuten anzusetzen. Weiterhin kann anstelle einer mündlichen Prüfung alternativ eine Klausur gefordert werden. Hierbei ist anstelle einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten eine 90-120 minütige Klausur anzusetzen. Die Regelung in Nr. 2 bleibt unberührt. Eine Reduzierung der Teilklausuren in einem Modul auch bei Modulprüfungen in Teilen gilt hierbei auch als alternative Prüfungsform. Das Dekanat bzw. die/der Modulbeauftragte bzw. Modulverantwortliche gibt die Ersetzung durch eine alternative Prüfungsform rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt.

2. Die in den Modulbeschreibungen genannten Bearbeitungszeiten können durch die Dekanin/den Dekan bei alternativen Prüfungsformen verlängert bzw. verkürzt werden, soweit das erforderlich ist, um den Kompetenzerwerb in gleichwertiger Weise wie durch das ersetzte Prüfungsformat festzustellen. Der Dekan/die Dekanin kann diese Befugnis auf die/den jeweilige*n Modulbeauftragte*n bzw. Modulverantwortliche*n delegieren.

3. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen und Studienleistungen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans durch alternative Lehr- und Lernformen und Studienleistungen auch teilweise ergänzt und/oder ersetzt werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

4. Die in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen können auf Anordnung der Dekanin/des Dekans geändert werden, wenn diese sich unter den aktuellen Bedingungen nicht aufrechterhalten lassen.

§ 2**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28. Mai 2020. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 29. Mai 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s